



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012 (01.10)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0076 (NLE)**

---

**13988/12  
ADD 1**

**SOC 763  
NT 27**

**VERMERK**

---

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Komm.dok.:	8556/12 SOC 263 NT 8 - COM(2012) 152 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist = Politische Einigung

---

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf einer Erklärung des Rates, die in das Protokoll über die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 4. Oktober aufzunehmen ist.

## Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat verweist auf die beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen C-431/11 und C-656/11, in denen der Gerichtshof derzeit die Frage prüft, was die korrekte Rechtsgrundlage für die Annahme des Beschlusses 2011/407/EU des Rates vom 6. Juni 2011 über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen bzw. des Beschlusses 2011/863/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist.

Da für den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, dieselbe Rechtsgrundlage wie für die beiden oben genannten Beschlüsse vorgeschlagen wurde, wird die Europäische Union einem vom Assoziationsrat anzunehmenden Beschluss erst zustimmen, wenn das Urteil des Gerichtshofs in diesen beiden Rechtssachen ergangen ist.